

DJK TuSA 06 Düsseldorf e.V - Geschäftsordnung

A) Abteilungsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Sie gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 2 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Ordnung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 3 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

(4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

(6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;

b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;

c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 4 Organisation der Abteilungen/ Delegierte

(1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des geschäftsf. Vorstands und der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.

(3) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von drei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen und ggfs. delegieren. Der Wahlrhythmus entspricht dem des geschäftsf. Vorstandes.

(4) Die Abteilungsleiter müssen von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt werden.

(5) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann die Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 5 Kassen und Finanzwesen

(1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Beitragseinzugs des e.V. und der zweckgebundenen Zuwendungen zufließen.

(2) Die Abteilungen führen eigene Kassen der abteilungseigenen Mittel. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

(3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsf. Vorstandes möglich.

(4) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet. Sie sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Personenkonten sind unzulässig.

(5) Abteilungen sind nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

(6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt in die Haushaltsmittel der Abteilung ein, abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen für den e.V..

§ 6 Vertretung der Abteilungen nach außen

(1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom geschäftsf. Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

(2) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich seiner Abteilung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel - zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von € 2500. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind im Zusammenwirken mit dem geschäftsf. Vorstand einzugehen.

§ 7 Abteilungsbeiträge

(1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen müssen die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Bei besonderem - nachgewiesenen - Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung aufgrund von § 4 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstand beschließen.

§ 8 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

(1) Der geschäftsf. Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;

b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;

c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

(2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

(3) Der geschäftsf. Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.

B) Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.

2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Beirats beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 30.11., für das folgende Jahr beim Geschäftsführer einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
 - 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 5.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 5.5 Versicherungen und Steuern.
 - 5.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 5.7 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 5.8 Kosten der Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.9 Betriebs- und Energiekosten.
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
 - 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.
 - 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
 - 6.5 Fahrgeldentschädigung.
 - 6.6 Spielerspesen.
 - 6.7 Werbekosten.
 - 6.8 Strafgebühren.
 - 6.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
 - 6.10 Geschenke.
 - 6.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
 - 6.12 Trainingslager, Ausflüge u. A
 - 6.13 Übungsleiterausbildung.
 - 6.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.
7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und des Beirats wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 11 der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Die Belege und Kontoauszüge sind mit einem Zwischenabschluss vier mal im Jahr - und zwar 3 Wochen nach Quartalsende - an den Hauptkassierer zu übergeben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Abschlüsse durch Einsicht der Abteilungsunterlagen zu prüfen.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäss § 4 der Vereinssatzung.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer (sofern vorhanden) und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind den jeweiligen Kassierern, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim jeweiligen Kassierer abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Hauptkassierer und den Abteilungsleitern bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
 - 1.2 Dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von 10. 000 Euro.
 - 1.3 Für Beträge über 10. 000 Euro der Gesamtvorstand.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
4. Bei Überschreiten eines Einzeletats des Haushaltsplanes ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bis 5.000 Euro, des Gesamtvorstand bis 20.000 Euro und der Hauptversammlung über 20.000 Euro erforderlich.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - Anschaffung und Zeitwert,
 - beschaffende Abteilung,
 - Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.-01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventarliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden. Über den Antrag entscheidet - somit es den Hauptvereinsanteil betrifft - der geschäftsführende Vorstand. Über die Ermäßigung des Abteilungsanteils entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung 2002 in Kraft und findet im Kalenderjahr 2002 erstmals Anwendung. Spätere Änderungen kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit vornehmen.

C) Jugendordnung

Präambel: Im Folgenden wird bei der Nennung von Titeln und Ämtern, jeweils der sprachlichen Einfachheit halber, die maskuline Grundform verwendet. Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass das erwähnte Amt nicht ebenso gut mit einer qualifizierten Bewerberin besetzt werden kann.

§

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der DJK TuSA 06 Düsseldorf (TuSA) sind alle Jugendlichen des Vereins, sowie alle im Sportbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend der TuSA unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in ihrer Umwelt
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen der für uns zuständigen Verbände
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend der TuSA sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendversammlung der Abteilungen
- die Jugendwarte der Abteilungen

§ 4

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend der TuSA. Sie bestehen aus der gesamten Vereinsjugend und den im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
5. Entlastung des Jugendausschusses
6. Wahl des Jugendausschusses
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform, ggf. durch die Vereinszeitung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vereinsjugend der TuSA oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vereinsjugend der TuSA oder einer Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus: a) der Jugendleitung, die aus bis zu 6 Mitgliedern besteht b) den Jugendleitern der Abteilungen.

Die Jugendleitung vertritt die Interessen nach innen und außen.

Die Jugendleitung wählt unter sich einen Jugendvorstandssprecher, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist und der durch ein anderes Mitglied der Jugendleitung vertreten werden kann. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Jahr werden nur bis zu 3 Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Jugendleitung sollten keine Abteilungsleiter sein.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied über 14 Jahren wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend der TuSA, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Jugendversammlung der Abteilungen

Die Jugendversammlungen der Abteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung und aus allen innerhalb der Jugend der Abteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern. Die Abteilungen können ihre Jugendtage mit den Abteilungsversammlungen verbinden.

Aufgaben der Jugendversammlungen der Abteilungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendleiters
- b) Entgegennahme des Berichtes und des Kassenabschlusses des Jugendleiters
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Abteilung
- d) Entlastung des Jugendleiters
- e) Wahl des Jugendleiters
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher in Textform vom Jugendwart der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

Die Jugendversammlung der Abteilungen ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnungen können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.